

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Sozialausschuss
Die Vorsitzende

per Mail

Referatsleiter
Pflege
Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 74 41 – 0
Fax: 04 31 / 9 74 41 – 23
www.vdek.com

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/3908

Ansprechpartner:
Armin Tank
Durchwahl: 17, Fax: 23
Armin.Tank@vdek.com

30. Januar 2009

Stellungnahme des Verbandes der Ersatzkassen e. V. (vdek) zum

- a) Entwurf Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGB II)
- b) Antrag der Fraktion der FDP 16/1601
- c) Antrag der FDP 16/1484

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu den o. g. Vorlagen des Sozialausschusses Stellung zu nehmen. Nachfolgende Anmerkungen sind aus unserer Sicht vorzutragen:

a) Entwurf Pflegegesetzbuch Schleswig-Holstein – Zweites Buch – (PGB II)

1. Verfassungsauftrag und Ziele für die Pflege

Die beschriebenen Ziele für die Pflege in Schleswig-Holstein werden uneingeschränkt unterstützt. Insbesondere begrüßt wird der Aspekt, Transparenz und Verbraucherorientierung verstärkt in die ambulante Versorgung zu transportieren, mit dem Ziel, den Umfang und die Qualität der Pflege zu unterstützen und weiterhin zu verbessern. Sehr unterstützt wird hierbei auch das Ziel, Kontrollebenen noch stärker zu vernetzen und bei der Sicherstellung der Rechte und des Schutzes von Pflegebedürftigen gleichzeitig eine Entbürokratisierung anzustreben. Die Schaffung von Aufgabenschwerpunkten, die

kreisübergreifend von jeweils einer Heimaufsichtsbehörde für alle Heimaufsichten wahrgenommen werden, könnte ein entsprechender Schritt in diese Richtung sein.

2. Anwendungsbereich des PGB II

Der vdek begrüßt grundsätzlich das Ziel, Aufsichtspflicht und deren Umfang nicht mehr danach zu beurteilen, ob eine stationäre oder ambulante Wohnform vorliegt. Sinnvoll erscheint die Ausweitung des Heimrechts auf den Bereich neuer Wohnformen, sofern diese nicht die Kriterien der Selbst- und Eigenverantwortlichkeit erfüllen. Damit Bewohner und deren rechtlichen Vertreter ihre Entscheidungsaufgaben (z.B. Wechsel- / Wahlmöglichkeiten) wahrnehmen können, erscheint jedoch nicht nur ein optimiertes Beratungsangebot erforderlich. Sichergestellt werden muss auch, dass den Bewohnern, die diese Entscheidungen nicht mehr für sich treffen können, ein Bevollmächtigter zur Seite gestellt wird, um eine eventuell drohende Überforderungssituation zu verhindern. Eine kritische Feststellung zu den bestehenden Fähigkeiten einer „Selbstverantwortlichkeit“ und auch „Selbstbestimmtheit“ erscheint notwendig. Ferner muss die „Auftraggebergemeinschaft“ bei ambulanten Wohnformen transparent und überprüfbar sein und den Anforderungen an eine gemeinsame Verantwortung dieser Gemeinschaft ohne jedwede Einflussnahme – sei es z.B. durch Vermieter oder Anbieter von Pflegeleistungen – entsprechen, um der Schaffung von irritierenden Konstrukten vorzubeugen. Ist das Vorliegen einer „Aufsichtsfreiheit“ regelhaft und regelmäßig festzustellen?

Die Errichtung von Pflegestützpunkten in Schleswig-Holstein und die Vorhaltung der Ersatzkassen von Pflegeberatern wird den Beratungsbedarf von institutioneller Seite weiter unterstützen. Diese Informationen und Hilfen müssen unmittelbar mit dem Auftragsgeschehen der Heimaufsichtsbehörden verknüpft werden. Die Einbindung von Beratungsleistungen und transparenten Prüf- und Tätigkeitsberichten in die bestehenden Beratungsstrukturen müssen erfolgen.

3. Teilhabe und Mitverantwortung als Bausteine für mehr Selbstbestimmung

a) Gesellschaftliche Stellung stärken – „Pflege geht alle an“

Die Darstellung und Definition von „Pflege“ als gesamtgesellschaftliches Ziel und Aufgabe der Allgemeinheit muss vorrangiges Ziel aller Beteiligten sein. Dieses Ziel

zu definieren und darzustellen ist Grundvoraussetzung für Selbstbestimmung in der Pflege.

b) Mitverantwortung stärken

Der Ausbau der Heimmitwirkung wird sehr begrüßt. Es wird zu definieren sein, inwieweit diese Mitwirkungsbefugnisse im Einzelnen geeignet sind, ordnungsrechtliche Eingriffe zu subsidiarisieren.

4. Ausgestaltung des Schutzbedürfnisses / Ordnungsrecht neu gestalten

Die personelle Ausstattung wird nach Auffassung des vdek ausreichend durch die landesspezifische rahmenvertragliche Regelung sichergestellt. Die individuelle, einrichtungsbezogene Ausgestaltung findet hierbei, entsprechend den Vorgaben des SGB XI, in der Leistungs- und Qualitätsnachweisen Anwendung.

Die Absicht, an der Fachkraftquote festhalten zu wollen, ist uneingeschränkt zu begrüßen. Eindeutig definiert werden muss hierbei jedoch, nach welchen Gesichtspunkten Ausnahmen zugelassen werden können und welche Instanz der zuständigen Behörde hierüber entscheidet. (So verfügen z.B. nicht alle Heimaufsichten über Pflegefachkräfte.)

Eine Harmonisierung der Vorschriften über die Qualifikation einer leitenden Pflegefachkraft zugunsten des SGB XI wird als dringend notwendig erachtet. Auch sind Vorschriften zur personellen Besetzung – hier insbesondere zur Definition der regelhaft notwendigen Rund-um-die-Uhr-Versorgung mit Fachkräften – zwingend erforderlich.

Grundsätzlich erscheint die Stärkung einer „öffentlichen Kontrolle“ durch Öffnung und Transparenz erstrebenswert. Bei der Einbeziehung anderer Kontrollinstanzen oder Begleitgremien müssen die Kriterien der Beurteilung und die Grenzen der Mitverantwortlichkeit klar definiert sein. Auch ist zu berücksichtigen, dass andere Kontrollinstanzen nicht die Ergebnisqualität (z.B. Ernährungs- oder Hautzustand) im Fokus haben. Insofern kann auf Prüfungen nur verzichtet werden, wenn keine Beschwerden vorliegen. Dann muss es die Möglichkeit zu anlassbezogenen Prüfungen jederzeit geben.

Der Aspekt, anlassbezogene Prüfungen auf andere Dienste und Einrichtungen auszuweiten, wird grundsätzlich begrüßt.

5. Zusammenarbeit der Beteiligten verbessern

Der Abstimmungsprozess und der Austausch von Informationen erfolgen in erster Linie zwischen den Aufsichtsbehörden und den Landesverbänden /-vertretungen der Pflegekassen. Der MDK Nord wird einbezogen. Für eine Verbesserung der Zusammenarbeit sind deutliche Schritte bereits erfolgt. So werden Absprachen zur Vermeidung von Doppelprüfungen in der AG § 20 HeimG zwischen den Aufsichtsbehörden und den Landesverbänden /-vertretungen der Pflegekassen regelmäßig durchgeführt. Beispielhaft ist auch die Schaffung einer Arbeitsgemeinschaft zwischen Heimaufsichtsbehörden, dem MDK Nord und den Landesverbänden /-vertretungen unter der Federführung von Herrn Mangelsdorf seit August 2006 zu nennen. Bei der Zusammenarbeit der Prüfinstitutionen muss sichergestellt sein, dass der Informationsaustausch zeitnah erfolgt. Nur so kann der MDK seinen Bericht fristgerecht erstellen.

Ergänzende Anmerkung

Sehr zu begrüßen ist es, wenn es in der Ausgestaltung der gesetzlichen Regelungen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den benachbarten Bundesländern nur geringe Differenzen geben würde. Für den MDK Nord als länderübergreifende Prüfinstitution in Hamburg und Schleswig-Holstein würde dies eine erhebliche Vereinfachung der Tätigkeit bedeuten.

Zu bedenken sind aber auch die Auswirkungen unterschiedlicher Fachkraftquoten in den benachbarten Bundesländern. Leistungs- und Kostenvergleiche sind zum Beispiel bei unterschiedlichen Fachkraftquoten kaum noch möglich und das Ziel von mehr Verbraucherschutz und Transparenz würde damit sabotiert.

Zu den prüfungsrelevanten Rechtsvorschriften verweisen wir auf die gesonderte Stellungnahme des MDK Nord und tragen diese ausdrücklich mit. Mit den o. g. Änderungen zum bestehenden Heimrecht werden auch die neu gestaltenden Vorschriften nach dem Pflege-Weiterentwicklungsgesetz berührt. Gerade in der anstehenden Prüftätigkeit und der Veröffentlichung von Prüfberichten nach den Richtlinien des Spitzenverbandes Bund werden die Vorschriften des § 18 PGB II Einfluss nehmen. Die Zusammenarbeit von landes- und bundesunmittelbaren

Institutionen unter Berücksichtigung der entsprechenden Rechtsvorschriften sollte unter den neuen Bedingungen des PGB II unkompliziert möglich sein.

b) Antrag der Fraktion der FDP 16/1601

Auf die Ausführungen des MDK Nord wird an dieser Stelle verwiesen.

c) Antrag der FDP 16/1484

Auf die Ausführungen des MDK Nord wird an dieser Stelle verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Tank
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek)
Landesvertretung Schleswig-Holstein

Referatsleiter
Referat Pflege
Wall 55 (Sell-Speicher)
24103 Kiel